

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden AGB gelten für alle marca gráfica erteilten Aufträge.
Sie gelten als vereinbart, mit erfolgter schriftlicher Auftragsbestätigung.

Stand vom März 2018



I. Grafik und Designarbeiten

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1

Jeder marca gráfica erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

1.2

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

1.3

Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.4

Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von marca gráfica weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt marca gráfica, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

1.5

marca gráfica überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

1.6

marca gráfica hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt marca gráfica zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt. Weist der Auftraggeber nach, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, ist die Höhe des Schadenersatzes entsprechend anzupassen.

1.7

Vorschläge des Auftraggebers oder seiner sonstigen Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2. Vergütung

2.1

Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

2.2

Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

2.3

Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist marca gráfica berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

2.4

Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die marca gráfica für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2.5

Unsere Preisangebote sind immer freibleibend und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Während der Vertragsdurchführung eintretende Lohnerhöhungen und nachweisbare Kostensteigerungen berechtigen uns, die vereinbarten Preise und Vergütungen angemessen zu erhöhen.

2.6

Soweit Preise und Vergütungen nicht pauschal in einem festen Betrag oder in Prozentsätzen von Etat- oder Einschaltsummen schriftlich vereinbart sind, gilt unser spezifiziertes Preisangebot.

3. Fälligkeit der Vergütung / Zahlungen

3.1

Falls nichts anderes vereinbart wird, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Produktionsbeginn, der Rest 14 Tage nach Rechnungsstellung.

3.2

Bei Verzug werden Verzugszinsen in H. v. 8% über dem Basiszinssatz berechnet, es sei denn, höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Mahnkosten und Wechselspesen gehen stets zu Lasten des Auftraggebers. Skontoabzüge sind unzulässig.

3.3

Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen entbindet uns von der Verpflichtung zur weiteren Leistung, den Kunden aber nicht von der Abnahmepflicht. Von uns nicht anerkannte Gegenansprüche berechtigen den Kunden weder zur Aufrechnung noch zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts. Eine Zurückhaltung eines Teils der vereinbarten Entgelte, zum Beispiel als sogenannte Ausführungsgarantie ist ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

4.1

Sonderleistungen, wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung, werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD gesondert berechnet, wenn keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

4.2

marca gráfica ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, marca gráfica entsprechende Vollmacht zu erteilen.

4.3

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, marca gráfica im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

4.4

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.5

Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen und mit dem Auftraggeber abgesprochen wurden, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1

An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

5.2

Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

5.3

Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf eigene Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.

5.4

marca gráfica ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat marca gráfica dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von marca gráfica geändert werden.

6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

6.1

Die Produktionsüberwachung durch marca gráfica erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist marca gráfica berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. marca gráfica haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.2

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber marca gráfica 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. marca gráfica ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden. Das Recht von marca gráfica auf Verwendung der Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung bezieht sich auch auf für digitale Medien produzierte Arbeiten.

7. Haftung / Gewährleistungen

7.1

marca gráfica haftet für entstandene Schäden an uns überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7.2

Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf die maximale Höhe des vereinbarten Auftragsvolumens.

7.3

Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet marca gráfica insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

7.4

marca gráfica verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet marca gráfica für seine Erfüllungsgehilfen nicht.

7.5

Sofern marca gráfica notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von marca gráfica. marca gráfica haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.6

Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

Wir haften nicht für übersehene Fehler vom Auftraggeber.

Fernmündlich aufgetragene Änderungen bedürfen immer der schriftlichen Bestätigung.

7.7

Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet marca gráfica nicht.

7.8

Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 2 Wochen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei marca gráfica geltend zu machen. Versteckte Mängel sind nach der Entdeckung innerhalb einer Frist von 2 Wochen unverzüglich schriftlich bei marca gráfica anzuzeigen. Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung des Designers oder seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Designers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des Designers oder seiner Erfüllungshilfen beruhen. Für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatz verpflichtet und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Designers.

II. Messerealisierung, Messe- und Ladenbau

1. Gewährleistung

1.1

Bei Messerealisierung, Messe- und Ladenbau besteht auch in folgenden Fällen keine Gewährleistung

a) für Arbeiten unserer Monteure oder sonstiger Erfüllungshilfen, soweit diese Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Ausführung von Bau- und Montagearbeiten gemäß dem von uns mit dem Kunden geschlossenen Vertrag zusammenhängen oder soweit diese Arbeiten vom Kunden selbst veranlasst sind, insbesondere bei nicht durch uns verursachten Änderungen;

b) für Schäden, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, und/oder ungeeignete Pflegemittel entstehen;

c) für Schäden, die auf eine unzureichende Montagefrist zurückzuführen sind, die der Kunde oder ein von ihm Beauftragter verursacht hat;

d) bei Instandsetzungen und beim Umbau alter Bauten, für von uns weder hergestellten noch von uns bearbeiteten Teilen, z.B. Vormaterial, Beschläge, Elektroteile und Zubehör. Sind derartige Teile mangelhaft, so beschränkt sich

unsere Gewährleistung auf die gegenüber dem Vorlieferanten bestehenden Ansprüche, die hiermit an den Auftraggeber abgetreten werden. Auf Verlangen des Auftraggebers sind wir bereit, die mit den Vorlieferanten vereinbarten Gewährleistungsbedingungen mitzuteilen;

e) bei durch den Kunden nicht befolgten Auflagen durch den Gesetzgeber, Messengesellschaften und/oder Veranstalter.

1.2

Eine unvollständige oder unrichtige Lieferung sowie offensichtliche Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Standübergabe anzuzeigen.

Als Gewährleistung kann der Besteller grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen. Dem Auftragnehmer bleibt eine Ersatzlieferung vorbehalten. Ist vorgesehen, dass der Besteller den Ausstellungsstand erwirbt, kann dieser im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen.

Fehlt der Ware eine zugesicherte Eigenschaft oder erleidet der Kunde infolge eines Mangels einen Schaden, der durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig entstand, so kann der Kunde hierfür Schadenersatz verlangen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, sofern sie nicht durch eine Versicherung abgedeckt ist oder wir von unseren Zulieferfirmen Ersatz erhalten.

Ohne Übernahme einer Haftung wählen wir die Versandart nach bestem Ermessen, sofern nicht eindeutige Anweisungen des Kunden vorliegen.

Mehrkosten für besondere Versandarten (Eilboten, Einschreiben, Taxi) werden in Rechnung gestellt.

Für die Lieferung durch Dritte übernehmen wir keine Verantwortung.

1.3

Im Fall höherer Gewalt, zum Beispiel Streik, Unfall, Transportschäden, wird im Rahmen der verbleibenden Möglichkeiten gegen Kostennachweis ein Ersatzstand gebaut. Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche durch das Nichtbauen des geplanten Standes sind ausgeschlossen.

1.4

Bei mietweiser Überlassung von Messebaumaterial und Möblierung durch uns ist der Kunde für die pflegliche Behandlung während der Dauer der Miete verantwortlich. Zwischen der Zeit der Standübergabe durch uns und der Standrückgabe an uns ist der Kunde für die Sicherung der Mietsache verantwortlich. Die Übergabe und Rückgabe muss persönlich durch einen verantwortlichen Mitarbeiter des Kunden erfolgen.

1.5

Bei Transport, Lagerung und Bau von kundeneigenem Messematerial haften wir nur, wenn Schaden durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit durch uns entstanden ist, maximal bis zur Höhe des Auftragswertes. Wenn der Kunde uns das Material nicht rechtzeitig angemeldet hat, und dadurch eine ordnungsgemäße Meldung bei der Versicherung nicht mehr möglich war, entfällt jede Haftung. Eine Haftung entfällt auch, wenn der Kunde uns kein geeignetes, mehrfach verwendbares Verpackungsmaterial zur Verfügung gestellt hat und der Schaden dadurch entstanden ist. Für sonstiges Material, wie zum Beispiel Exponate, Waren, Produkte und Unterlagen schließen wir eine Haftung grundsätzlich aus.

1.6

Die Abnahme erfolgt grundsätzlich 10 Stunden vor Messebeginn. Erscheint der Besteller bzw. ein von ihm Bevollmächtigter nicht, so gilt die Leistung als abgenommen. Gleiches gilt, wenn der Besteller die Leistung ganz oder teilweise in Benutzung nimmt.

1.7

Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden.

1.8

Für den Fall, dass der Besteller seinen Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt und der Auftragnehmer Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt, kann dieser als Schaden 40 %, bei mietweiser Überlassung 60 % der Auftragssumme fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis offen, dass ein geringer Schaden eingetreten ist. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

2. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

2.1

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. marca gráfica behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

2.2

Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann marca gráfica eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

2.3

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller marca gráfica übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber marca gráfica von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

3. Rücktritt

3.1

Werden Umstände bekannt, welche die Bonität des Kunden zu beeinträchtigen geeignet sind, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sind jedoch zur Zahlung fällig.

3.2

Statt zurückzutreten sind wir berechtigt, für noch nicht erbrachte Leistungen Vorkasse zu verlangen, sofern der Kunde die Ausführung der weiteren Arbeiten verlangt.

3.3

Die Anwendbarkeit des § 649 wird ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Kündigungsgrund vor.

3.4

Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Kunden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3.5

Die Aufrechnung mit Ansprüchen gegen uns ist nur zulässig, soweit sie mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erfolgt.

III. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, ist der Sitz von marca gráfica.

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.



Messerealisierung & Kommunikationsdesign

Rotebühlstraße 108/1 70197 Stuttgart

Telefon: +49 711 722368 33 · Telefax: +49 711 722368 44

www.marcagrafica.com · Email: info@marcagrafica.com